



1
2021

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHJAHRSSSESSION DER EIDG. RÄTE

1. bis 19. März 2021

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
20.051. Geschäft des Bundesrates. Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz.	3
20.079. Geschäft des Bundesrates. Verrechnungssteuergesetz. Änderung.	4
19.044. Geschäft des Bundesrates. Geldwäschereigesetz. Änderung.	5
21.3001. Motion. Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken.	6
STÄNDERAT	7
20.4425 Motion. Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen.	7
PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE KAT. IV	8
19.3223. Motion. Wochenaufenthalt. Steuerrechtlicher Wohnsitz.	8
19.3464. Motion. Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.	9
19.3630. Motion. Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.	10
19.4078. Motion. Abschaffung der Vermögenssteuer und Einführung einer kantonalen Gewinnsteuer auf beweglichem Vermögen. Höchstsatz von 10 Prozent.	11

20.051. ELEKTRONISCHE VERFAHREN IM STEUERBEREICH. BUNDESGESETZ.

01.03.2021

NATIONALRAT

Der Bundesrat will die Steuerverfahren komplett digitalisieren.

Im Bereich der vom Bund erhobenen Steuern (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe soll der Bundesrat die betroffenen Personen zum elektronischen Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verpflichten können. Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass bei der elektronischen Einreichung von Eingaben (zum Beispiel der Steuererklärung) anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben der steuerpflichtigen Person vorgesehen werden muss. Dies sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene.

Der Nationalrat will elektronische Steuerverfahren voranbringen und hat das Bundesgesetz angenommen. Der Ständerat schlägt ein weniger forsches Tempo an als der Nationalrat. Die Kantone sollen ab 2021 neben der Steuererklärung auf Papier auch jene übers Internet anbieten können. Eine Pflicht will die kleine Kammer ab dann aber noch nicht. Die Vorlage befindet sich nun in der Differenzvereinbarung. Angesichts der Tatsache, dass ab der Steuerperiode 2021 alle Kantone für die Einreichung der Steuererklärung das elektronische Verfahren anbieten werden, hält die Kommission mit 15 zu 10 Stimmen daran fest, die Möglichkeit elektronischer Verfahren verbindlich im Gesetz zu verankern (Art. 104 Abs. 1 DBG etc.). Bei den beiden weiteren Differenzen beantragt die WAK-N ihren Rat hingegen oppositionslos, dem Ständerat zu folgen.

TREUHAND|SUISSE unterstützt das Vorhaben die Steuerverfahren zu digitalisieren, bevorzugt jedoch die Version des Nationalrates. Insbesondere die Änderung wonach in der gesamten Schweiz einheitliche Formulare und Datenformate zu verwenden seien, begrüßen wir sehr. Diese Massnahme würde eine willkommene Vereinfachung für die Steuerpflichtigen sowie für uns Treuhänderinnen und Treuhänder darstellen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt bei Art. 104a der WAK-N zu folgen, die die Möglichkeit elektronischer Verfahren verbindlich im Gesetz verankern will und so die Kantone in die Pflicht nimmt.

Chronologie:

27.05.2020	BR	Eingereicht
18.08.2020	WAK-N	Beantragt Annahme mit Änderungen
21.09.2020	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
27.10.2020	WAK-S	Eintreten
10.12.2020	SR	Abweichung
13.01.2021	WAK-N	Beantragt dem SR zu folgen

20.079. GESCHÄFT DES BUNDESRATES. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ. ÄNDERUNG (TOO-BIG-TO-FAIL-INSTRUMENTE).

01.03.2021

NATIONALRAT

Too-big-to-fail-Instrumente von Banken sollen weitere fünf Jahre von der Verrechnungssteuer ausgenommen sein, hat der Bundesrat beschlossen. Die Botschaft zu diesem Gesetz geht nun an das Parlament.

TBTF-Instrumente sind für Banken ein wichtiges Instrument, um die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelvorgaben zu erfüllen. Das Parlament hat daher bereits die Zinsen von TBTF-Instrumenten bis Ende 2021 von der Verrechnungssteuer befreit. Mit der Verlängerung um weitere fünf Jahre will der Bundesrat die Finanzstabilität weiter stärken.

Mittelfristig ist nach Ansicht des Bundesrats einer umfassenderen Reform der Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) der Vorzug zu geben. Dazu hat der Bundesrat bereits eine Vernehmlassung durchgeführt. Das Ergebnis ist kontrovers ausgefallen. Diese Reform wird damit nicht auf 2022 in Kraft treten können. Die längere Befreiung der TBTF-Instrumente von der Verrechnungssteuer ab 2022 bis Ende 2026 gibt den Banken Stabilität in dieser Frage. Dieses Vorgehen wurde von der Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Die Verlängerung der geltenden Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten ist aus Sicht der WAK-N im Interesse der Finanzstabilität und bleibt bis zur geplanten Reform der Verrechnungssteuer notwendig. Sie stimmt der Vorlage des Bundesrates zu.

TREUHAND|SUISSE erachtet eine Verlängerung ebenfalls als sinnvoll und empfiehlt dem Geschäft zuzustimmen.

Chronologie:

28.10.2020	BR	Eingereicht
13.01.2021	WAK-N	Annahme

19.044. GESCHÄFT DES BUNDESRAATES. GELDWÄSCHEREIGESETZ. ÄNDERUNG.

01.03.2021

NATIONALRAT

Die neue Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes geht, besonders was die Beraterpflichten sowie das Meldeverfahren angeht, zu weit. TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat seiner Kommission zu folgen.

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26. Juni 2019 eine Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) übermittelt. Die Vorlage folgt der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung.

Der Nationalrat ist im März 2020 nicht eingetreten. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Verwaltung daraufhin beauftragt, ihr drei Optionen zu unterbreiten, die den Hauptkritikpunkten des Nationalrates Rechnung tragen. Die erste Option sieht die Streichung der ganzen Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern vor, die zweite die Streichung der Prüfpflicht für die Beraterinnen und Berater und die dritte die Einschränkung des Geltungsbereichs der Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern. Der Ständerat hat in der Herbstsession dem angepassten Gesetz gegen Geldwäscherei zugestimmt. Er hat die Verschärfung betreffend strengere Sorgfaltspflichten für die Anwältinnen und Anwälte gestrichen. Der Nationalrat hat die Vorlage in der letzten Session an seine Kommission zurückgewiesen.

Die RK-N hat versucht einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden. Sie hat am 5. Februar 2021 beschlossen, überall dem Ständerat zu folgen und unter anderem die Bestimmungen über die Beratungsdienstleistenden sowie jene über die Senkung des Schwellenwerts für Barbezahlungen im Edelmetall- und Edelsteinhandel zu streichen.

TREUHAND|SUISSE begrüsst den Entscheid Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten und empfiehlt dem Nationalrat der Mehrheit der RK-N zu folgen.

Chronologie:

26.06.2019	BR	Eingereicht
30.01.2020	RK-N	Ablehnung
02.03.2020	NR	Nichteintreten
11.08.2020	RK-S	Beantragt Annahme
10.09.2020	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf
15.12.2020	NR	Rückweisung an die Kommission
05.02.2021	RK-N	Beantragt Annahme

21.3001. MOTION. MÖGLICHKEIT ZUR VERLUSTVERRECHNUNG AUF ZEHN JAHRE ERSTRECKEN.

01.03.2021

NATIONALRAT

Die Motion sieht vor, dass Verluste während 10 Jahren (statt wie heute 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können, um unsere KMU zu in der schwierigen Wirtschaftslage zu unterstützen.

DIE WAK-N hat im Kontext mit der aktuell schwierigen Wirtschaftslage mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen eine Kommissionsmotion beschlossen, die vorsieht, dass Verluste während 10 Jahren (statt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Die Möglichkeit einer verlängerten Verlustverrechnung kann viele betroffene Unternehmen, die bisher weder Covid-Bürgschaftskredite beansprucht haben, noch als Härtefälle gelten, beim Neuaufbau des Geschäftes unterstützen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat unsere KMU zu unterstützen und der Motion zuzustimmen.

Entwurf 1

Chronologie:

12.01.2021	WAK-N	Eingereicht
------------	-------	-------------

20.4425. MOTION. ABRECHNUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN UND DER STEUERN BEI HAUSDIENSTANGESTELLTEN VEREINFACHEN.

08.03.2021

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Beschäftigten im Haushalt die Möglichkeit zu bieten, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.

Hausdienstangestellte brauchen einen umfassenden Schutz durch die Sozialversicherungen. Gerade weil sie oft in Teilzeit und zudem im Tieflohnbereich arbeiten, oft wechselnde Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben, ist für sie die soziale Sicherung wichtig. Zudem sollen auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ihre Pflichten einfach, unkompliziert, bei einer Anlaufstelle und wenn möglich digital abwickeln zu können.

Genau dafür hat das Parlament im Jahr 2005 im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) das «Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern» geschaffen. In Artikel 3 Absatz 2 wurde festgelegt, dass die Prämien der Unfallversicherung durch die Unfallversicherer erhoben werden. Heute braucht deshalb jede Arbeitgeberin, jeder Arbeitgeber zwei Ansprechpartner - eine Ausgleichskasse und eine Unfallversicherung. Im gleichen Absatz wollte das Parlament

aber bereits damals die Möglichkeit bieten, zusätzliche Vereinfachungen zu ermöglichen. Genau das entspricht dem doppelten Interesse der Angestellten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Die Abrechnung sämtlicher Sozialversicherungsprämien und der Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle. Bis heute hat es die Bundesverwaltung jedoch nicht geschafft, dass dieser ausdrückliche Wunsch des Parlamentes umgesetzt werden kann. Mit der Motion soll dies nun korrigiert werden.

TREUHAND|SUISSE setzt sich für eine administrative Erleichterung ein und empfiehlt dem Ständerat die Motion anzunehmen.

Chronologie:

08.12.2020	Dittli	Eingereicht
------------	--------	-------------

19.3223. MOTION. WOCHENAUFENTHALT. STEUERRECHTLICHER WOHNSITZ.

AB 01.03.2021

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Vorgaben auf eidgenössischer Ebene so zu ändern, dass der steuerrechtliche Wohnsitz von WochenaufenthalterInnen nicht mehr abgeklärt und festgestellt werden muss, sondern dass diese im Sinn eines Nebensteuerdomizils mittels einfach definierter oder pauschalierter Steuerteilung am Wochenaufenthaltort automatisch eine sekundäre Steuerpflicht entfalten.

Die einwohnerrechtlich mit Heimatausweis als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter angemeldeten Personen sind vorwiegend in den Städten eine bedeutende Bevölkerungsgruppe. Diese Leute benützen überwiegend am Wochenaufenthaltort die Infrastruktur und profitieren dort insbesondere auch vom öffentlich finanzierten Angebot, zahlen ihre Steuern in der Regel an ihrem Wohn- oder Familienwohntort. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter belegen selbstsprechend sowohl an ihrem Wohn- als auch am Wochenaufenthaltort ohnehin knappen Wohnraum. Die Gewährung des steuerrechtlichen Wohnsitzes muss durch die zuständigen Behörden des Wochenaufenthaltorts regelmässig in einem aufwendigen Verfahren abgeklärt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonsebene mit sich bringt. Zusammen mit den aufgrund der verfassungskonformen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am Wohnort möglichen hohen Steuerabzügen für den auswärtigen Wochenaufenthalt dient dieser Status vielmals auch noch der Steueroptimierung. Steuerrechtlich ist die heutige Handhabung des Wochenaufenthalterstatus nicht mehr zeitgemäss, und im Zu-

sammenhang mit der Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative sowie mit Blick auf die Herausforderungen in der Raumplanung (Boden- und Wohnraumknappheit) drängt sich eine Neuregelung im Steuerrecht auf.

Der Bundesrat argumentiert, dass die steuerpflichtige Person staatliche Leistungen überwiegend an ihrem Wohnsitz in Anspruch nimmt (Spital, Volksschule, Transferleistungen wie Prämienverbilligungen usw.) und die angestrebte Vereinfachung des Steuersystems durch die Motion die finanziellen Nachteile, die daraus entstehen würden, nicht aufzuwiegen vermag. Er lehnt die Motion ab.

TREUHAND|SUISSE erkennt keinen nennenswerten Vorteil, der durch die Motion erreicht werden kann und empfiehlt dem Nationalrat diese abzulehnen.

Chronologie:

21.03.2019	Fluri	Eingereicht
01.05.2019	BR	Ablehnung

19.3464. MOTION. GLEICHSTELLUNG VON ZWEITVERDIENER/RENTNER-EHEPAAREN.

AB 01.03.2021

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt das Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k StHG sieht vor, dass vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, ein Abzug bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag möglich ist; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Gemäss der Botschaft über die Steuerharmonisierung vom 25. Mai 1983 sollen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind, insbesondere die spürbaren Progressionswirkungen abgeschwächt werden. Dadurch soll u. a. verhindert werden, dass der zweitverdienende Ehegatte aufgrund einer steuerlichen Benachteiligung seine Erwerbstätigkeit aufgibt, respektive soll ein Anreiz geschaffen werden, dass mit der Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten auch eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation herbeigeführt werden kann.

Voraussetzung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k StHG ist jedoch, dass der erstverdienende Ehepartner sein Einkommen aus einem Beruf, Geschäft oder Gewerbe erzielt; bei einem Einkommen aus Renten

ist ein Abzug ausgeschlossen. Dies führt zu einer steuerlichen Benachteiligung von zweitverdienenden Ehepartnern, deren erstverdienender Ehepartner u. a. eine PK-, AHV- oder IV-Rente bezieht und damit tendenziell bereits ein tieferes Einkommen erzielt.

Der Bundesrat schlägt die alternative Steuerberechnung für die direkte Bundessteuer vor, bei welcher das im vorliegenden Vorstoss geschilderte Problem entschärft würde, weil Ehepaare, bei welchen nicht beide Ehegatten erwerbstätig sind, einen neuen Einverdienerabzug beanspruchen könnten. Die unterschiedliche Behandlung wäre damit weitgehend beseitigt. Er beantragt die Ablehnung der Motion.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die angestrebte Steuererleichterung und empfiehlt dem Nationalrat die Motion zu überweisen.

Chronologie:

08.05.2019	Bregy	Eingereicht
14.08.2019	BR	Ablehnung

19.3630. MOTION. INDIVIDUALBESTEUERUNG ENDLICH AUCH IN DER SCHWEIZ EINFÜHREN.

AB 01.03.2021 NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht.

Die Motion der FDP-Fraktion [04.3276](#), «Übergang zur Individualbesteuerung», wurde vor 14 Jahren in beiden Räten angenommen. Einen Schritt weitergekommen in Richtung Individualbesteuerung sind wir seither immer noch nicht. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Beseitigung der Heiratsstrafe vom 21. März 2018 bezieht der Bundesrat zwar Elemente der Individualbesteuerung mit ein, ein eigentlicher Systemwechsel ist aber wieder nicht vorgesehen. Verschiedene Berichte zeigen die klar positiven Effekte der Individualbesteuerung auf (u. a. Bericht des Bundesrates infolge des Postulates [14.3005](#), Studie von Ecoplan im Auftrag der Müller-Möhl Foundation): Mit der Einführung der Individualbesteuerung (modifiziert für Haushalte mit Kindern) lassen sich bessere Effekte auf Beschäftigung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Verfügbarkeit von Fachkräften verwirklichen als mit der Vorlage des Bundesrates. Die zivilstandsunabhängige Besteuerung beseitigt zudem per definitionem die «Heiratsstrafe». Da die Individualbesteuerung Zweitverdienste tiefer be-

lastet, behindert sie diese Arbeitsangebotsentscheidungen weniger als die anderen Besteuerungsmodelle.

Die steuerliche Behandlung von Paaren und Familien war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher politischer Projekte. Das Parlament hat in der Vergangenheit mehrere Vorstösse überwiesen. Darunter befinden sich sowohl die Individualbesteuerung wie auch Modelle der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat die Motion abzulehnen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat die Motion zu überweisen.

Chronologie:

17.06.2019	Markwalder	Eingereicht
28.08.2019	BR	Ablehnung

19.4078. MOTION. ABSCHAFFUNG DER VERMÖGENSSTEUER UND EINFÜHRUNG EINER KANTONALEN GEWINNSTEUER AUF BEWEGLICHEM VERMÖGEN. HÖCHSTSATZ VON 10 PROZENT.

AB 01.03.2021 NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzuschlagen, der die Abschaffung der Vermögenssteuer und eine neue kantonale Gewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen zum Höchstsatz von 10 Prozent vorsieht.

In der Schweiz kann ein Vermögenswert wie folgt besteuert werden:

1. zweifach bei Privatpersonen: Einkommens- und Vermögenssteuer;
2. vierfach bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Unternehmen: zuerst auf der Firmenebene (Gewinn- und Kapitalsteuer), dann auf der Ebene der Unternehmerin oder des Unternehmers selber (Besteuerung von Dividendeneinkünften sowie von Vermögen, zu dem auch der Unternehmenswert zählt).

Die Vermögenssteuer besteuert das «Arbeitsinstrument». Sie ist kontraproduktiv, da sie die private Investitionstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen bremst. Im Zusammenhang mit Negativzinsen wird die Vermögenssteuer sehr problematisch, da sie selbst dann erhoben wird, wenn es zu keinem Vermögensanstieg kommt. Sie wird zu einem ernsthaften Beweggrund für eine steuerbedingte Verlagerung: In anderen Ländern der OECD gibt es keine Vermögenssteuer mehr, und Länder wie Italien oder Portugal, die attraktive Steuersysteme eingeführt haben, ziehen Privatpersonen mit Vermögen in der Schweiz an.

Die Motion verlangt, dass die Vermögenssteuer durch eine nachhaltigere und gerechtere Besteuerung ersetzt wird: eine von den Kantonen erhobene Gewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die allfällige Abschaffung der Vermögenssteuer mit der Prüfung einer umfassenden Reform des Steuersystems einhergehen müsste. Die in der Motion vorgeschlagene Gesetzesänderung würde zu sehr hohen Mindereinnahmen bei Kantonen und Gemeinden führen, die kompensiert werden müssten. Er beantragt die Ablehnung der Motion.

TREUHAND|SUISSE schliesst sich der Meinung des Bundesrats an und empfiehlt die Motion abzulehnen.

Chronologie:

19.09.2019	Rega- zzi	Eingereicht
13.11.2019	BR	Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREU-
HAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 1-21 vom 12.02.2021

**Der POLIT|FLASH 1/2021 wurde auf Deutsch
erstellt.**